

vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von D. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 124.

Halle, Dienstag den 1. Juni  
Hierzu eine Beilage.

1847.

## Deutschland.

**Berlin.** In der Sitzung der Drei-Stände-Kurie am 20. Mai wurde die Verathung, ob das Bekenntniß zur christlichen Religion zur Standschaft erforderlich sei, fortgesetzt und beendet. Graf von Sneyden hielt dafür, daß die Rücksicht auf den Kultus und den Unterricht, über welche die Stände zu berathen berufen wären, nothwendig eine Zusammensetzung der ständischen Versammlungen aus Christen fordere. In der ganzen civilisirten Welt gebe es nur einen Staat, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo bei Ausübung der politischen Rechte auf das Religionsbekenntniß gar keine Rücksicht genommen werde. In ähnlicher Weise erläuterte Graf von Finkenstein die lange Rede des Ministers Eichhorn, indem er als eigne Ueberzeugung aussprach, daß unser ganzer preussischer Staat entweder nur dem lebendigen geoffenbarten Gotte dienen könne und müsse, oder einem falschen Götzen, möchte er heißen wie er wolle. Damit sei entschieden, daß Preußen ein christlicher Staat sein müsse, wie es von der Wissenschaft unter Zustimmung derjenigen Klasse des Volks, die man mit Recht »das Herz des Volkes« nenne, längst ausgemacht sei. Ueber die Gewissensfreiheit sagte er, sie sei erstlich die Freiheit jedes Einzelnen, für sich allein und nach seiner besten innern Ueberzeugung seinem Gotte zu dienen, zweitens aber auch die Freiheit, in die mit dem christlichen Glauben übereinstimmende christliche Gemeinschaft zu treten. Jene erstere Freiheit sei in Preußen niemals angetastet worden, nicht einmal der Prediger werde gefragt, was glaubst du! Diese Freiheit des Gewissens, diese private Freiheit, die eigentlich in der ganzen Welt vorhanden ist, wenn auch nur theoretisch, habe viele religiöse Bedrückte nach Preußen geführt. Ueber die andre Sorte von Gewissensfreiheit sagte der Abgeordnete, die Gemeinschaft des Glaubens sei die Kirche, und jedem bleibe unverwehrt, aus dieser Gemeinschaft auszuscheiden und außerhalb derselben an die unbestimmten Dinge wie Liebe, Tugend und Aehnliches zu glauben, aber er stehe alsdann nicht mehr in der christlichen Kirche und könne an der Ge-

setzung und an den Bestimmungen des Geistes der Zucht und der Ordnung, d. h. an den Bestimmungen des Zuchtgeistes und des Ordnungsgeistes, welcher in der christlichen Gemeinschaft herrsche, nicht mehr Theil nehmen. Würde die Bedingung der Christlichkeit für die Standschaft aufgehoben, so werde aus dem Staatsgebäude der Grundstein ausgebrochen und »Preußen müsse zuletzt in einen Trümmerhaufen zusammenfallen.« In einer kurzen praktischen Beleuchtung widerlegte Hansemann die beiden vorhergehenden Sprecher. Er führte an, es sei gar nicht wahr, daß Nordamerika der einzige Staat sei, welcher bei politischen und bürgerlichen Ehren keine Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß nehme. In Frankreich sei von der Konfession ganz und gar keine Rede; die gesammte politische Gesetzgebung dieses Landes kenne keinen konfessionellen Unterschied. Dasselbe sei in Belgien und Holland der Fall, zwei Ländern, wo sich das kirchliche Element, aber nur in seiner Anwendung auf die Individuen, keineswegs in der Anwendung auf die Staatsverhältnisse im stärksten Maße ausgebildet vorfinde. Gegen diese Bezüchtigung eines klaren historischen Irrthums erwiderte Graf von Sneyden, daß er in den Worten »in der ganzen civilisirten Welt wären die Nordamerikaner die Einzigen, welche das religiöse Bekenntniß ignorirten«, weiter nichts gemeint habe, als die konstitutionellen Staaten Deutschlands, wobei er aber wieder an die Bestimmungen des kurhessischen Staatsgrundgesetzes erinnern mußte. Hansemann fuhr alsdann in seiner Entgegnung gegen den Grafen von Finkenstein fort und führte an, daß die Hugenotten und Andere wegen des Glaubenszwanges ihr Vaterland verlassen hätten. Aehnliches sei für uns unausbleiblich; man werde einen Staat verlassen, in welchem man um der Religion willen keinen Theil an politischen Rechten habe. Die Altlutheraner wären aus Preußen ausgewandert wegen der Beschränkung ihres Glaubens. Gegen den Einwurf des Ministers Eichhorn, daß die Aufhebung der konfessionellen Unterschiede, in politischer Rücksicht, die Einrichtungen des Jugendunterrichts erschweren würde, bemerkte Hansemann, daß in den Ständen bisher Katholiken und Protestanten

vereinigt den Schulunterricht berathen hätten, ohne eine Störung in der Anordnung zu veranlassen. Der Minister habe ferner behauptet, die politische Gleichheit aller Konfessionen sei Indifferentismus oder erzeuge ihn. Diese Behauptung sei eine theoretische, eine vorgefasste Meinung, der die Praxis, die Erfahrung widerspreche. Seit man in Frankreich das unter den restaurirten Bourbonen angenommene Verfahren, das Kirchliche im Staate zu befördern, verlassen habe, seit 1830, wo vollkommene Glaubensfreiheit eingetreten sei, habe gerade die Religiosität dort sehr zugenommen. Die Religion habe wie vieles Andere das Eigenthümliche, daß sie nur in der öffentlichen Freiheit wahrhaft gedeihe, die Privatfreiheit sei keine Freiheit. Dasselbe habe sich in dem religiös-katholischen Belgien und dem religiös-protestantischen Holland gezeigt. Aehnliche Resultate zeige das Rheinland auf, weil dort die aus früherer Zeit abstammenden Gesetze am wenigsten in konfessionelle Verhältnisse eingriffen, und wo dies doch geschehe, da beruhe der Eingriff auf der Gesetzgebung der neuern preussischen Zeit. Graf von Schwerin wies gleichfalls den Vorwurf zurück, daß, wie der Minister behauptet hatte, nur der Indifferentismus die Aufhebung der konfessionellen Unterschiede in staatsrechtlicher Beziehung wünsche. Zu seiner Entwicklung bedürfe das Christenthum keiner andern Unterstützung als der ihm inwohnenden Kraft der Liebe und der Wahrheit. In der weitern Entwicklung seiner Gedanken erklärte der Abgeordnete sich zwar mit dem Antrage des Deputirten von Beckerath einverstanden, hielt es aber für nöthig einen Antrag zu stellen, der nicht so weit reicht, wie der Vorschlag des rheinischen Deputirten. Er beantragte, der Landtag möchte eine Bitte an Se. Majestät beschließen, die in verschiedenen ständischen Gesetzen enthaltene Bedingung, daß die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen Erforderniß zur Wahlfähigkeit sei, dahin abzuändern, daß darunter alle, welche sich zur christlichen Religion bekennen, begriffen werden könnten. Am Schlusse seines Antrages verwahrte sich der Redner gegen jedes sogenannte spezifische Christenthum. Der Abg. Justizkommissar Deyer aus Halberstadt sagte:

»Meine Herren! Es ist gestern von dem Herrn Minister des Kultus darauf hingewiesen worden, welchen Eindruck es im Lande machen würde, wenn unsere Versammlung einen Beschluß faßte, wodurch sie den Grundsatz des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 aufhobe. Ich kann über den Eindruck, der von einem solchen Beschlusse zu erwarten ist, nur aus dem Gesichtskreise urtheilen, den ich in meiner Provinz einnehme; aber das glaube ich sagen zu können, daß der Eindruck in meiner Provinz in größter Mehrtheit ein durchaus befriedigender sein werde. Er wird es sein, nicht etwa, weil in dieser Provinz ein Indifferentismus in religiösen Dingen herrscht; das Gegentheil beweist die lebhafteste Bewegung, die seit Jahren auf dem religiösen Gebiete stattfindet, sondern aus dem Grunde, weil man es als eine Forderung der Gerechtigkeit ansieht, daß Jeder, der seine staatsbürgerlichen und bürgerlichen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen bereit ist, auch an allen staatsbürgerlichen Rechten unbefchränkt Antheil habe. In meiner Provinz — entschuldigen Sie, daß ich noch einmal davon spreche — ist das Verlangen nach religiöser Freiheit allgemein und lebhaft; aber wir verstehen unter Religions-Freiheit nicht bloß die Freiheit, seinen Glauben nach innerer Ueberzeugung zu bestimmen, denn diese Freiheit kann uns keine Macht der Erde rauben, sondern wir verstehen darunter die Freiheit, unseren Glauben auch öffentlich zu bekennen und ihm nachzuleben. Diese Freiheit aber, meine Herren, ist nicht genügend gewahrt, wenn bloß Kezerge-

richte und Scheiterhausen nicht mehr stattfinden, sondern sie verlangt mehr, sie verlangt die völlige Freiheit des Glaubens-Bekenntnisses ohne allen Nachtheil von Seiten des Staates. So lange der Staat sich herausnimmt, über den Werth religiöser Doktrinen zu richten, sie als unchristlich zu verwerfen und ihren Bekennern bloß aus diesem Grunde Rechte zu entziehen oder Nachtheile zuzufügen, — so lange, meine Herren, haben wir noch keine Religions-Freiheit, so lange haben wir — nenne ich es mit dem wahren Worte — wenn auch unter glimpflicher Form — immer noch eine Inquisition. Im Interesse der Humanität, meine Herren, bitte ich Sie daher, lassen sie diesen Zustand aufhören und sorgen Sie durch ihre heutige Abstimmung dafür, daß die Religions-Freiheit, die uns längst in Befehlen verbürgt ist, eine Wahrheit werde.“ (Bravo!)

Hierauf sprach der Graf v. Helledorf aus Wolmirstadt in Thüringen:

»Meine Herren, ich werde die vorliegende hochwichtige Frage vorzugsweise von dem Standpunkte der evangelischen Kirche, welcher ich angehöre, beleuchten. Ich will heute mich nicht in Erörterung darüber einlassen, ob die traurigen Zerrissenheiten, welche jetzt im Schoße der evangelischen Kirche entstanden sind, nicht zu vermeiden gewesen wären; ich will ferner keine Erörterung darüber veranlassen, ob die kirchenregimentlichen Behörden sich jederzeit auf dem jeder Behörde gebührenden Standpunkte — dem Standpunkt über die Parteien nämlich — erhalten haben. Ich will endlich auch nicht erörtern, sage ich, ob die evangelische Kirche in den vorhandenen Institutionen und in denen zu schaffen noch beabsichtigten Institutionen ihre wahren Organe und Vertreter zu erkennen vermag — wie gestern der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn ich ihn recht verstanden habe, angedeutet zu haben scheint, womit ich mich aber nicht vollkommen einverstanden erklären kann. Zur Erörterung dieser Fragen wird es Zeit sein, wenn wir an die dergleichen Gegenstände berührenden Petitionen kommen. Aber, meine Herren, von dem Standpunkte der evangelischen Kirche aus will ich Sie an die Grundsätze unserer großen Kirchen-Reformatoren erinnern. Als diese die Bekenntnisschriften des sechszehnten Jahrhunderts abfaßten, glaubten sie nichts Anderes zu thun, als die Auffassung ihrer Zeit über die Lehre Christi und das Verständniß der selbige darlegenden heiligen Schriften auszusprechen; keinesweges aber wollten sie durch das, was sie in die Bekenntnisschriften niederlegten, die Ansicht der kommenden Jahrhunderte an ewig bindende Normen fesseln.

Insofern unsere Kirchen-Reformatoren dieses Recht einer anderen Auffassung, als derjenigen, welche die damals allein herrschende Kirche in Anspruch nahm, sich vindizirten, konnten und wollten sie es auch nicht späteren Jahrhunderten streitig machen; sie wären ja mit sich selbst in den größten Widerspruch gerathen. Wenn ich für meine Person offen bekenne, daß ich einer strengeren kirchlichen Richtung zugethan bin und in dieser mein Heil zu finden glaube, so sei es doch fern von mir, über diejenigen in irgend einer Weise richten zu wollen, die in einem von dem meinigen abweichenden Wege das Heil ihrer Seele zu finden überzeugt sind. Noch weniger aber auch liegt es in meiner Ansicht, daß man diesen ihre Stellung im Staate irgend benachtheiligen dürfe. Ich erinnere an die erhabenen Lehren der Duldung und Liebe, welche unser göttlicher Heiland und Erlöser selbst ausgesprochen hat in Zeiten seines Wandels auf Erden, an die Lehren der Duldung und Liebe gegen Andersdenkende, welche er ausgesprochen und bethätigt hat selbst an der Kreuzstätte. Ich glaube daher dieser erhabenen Lehre der Liebe und Duldung nur zu huldigen, wenn ich mich für das



Gutachten der Abtheilung erkläre, eine Bitte an Se. Majestät den König vorzuschlagen:

Allerhöchst in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen.

Ich wünsche hier nur den Zusatz, welcher schon zur Sprache gekommen ist, daß Se. Majestät unterthänigst ersucht werde, hierauf bezügliche Propositionen an die nächsten Provinzial-Landtage gelangen zu lassen. Die Begründung dieses Antrags ist zu entnehmen schon aus dem neuerdings erlassenen Gesetze über Bildung der neuen Religions-Gesellschaft vom 30. März d. J., so wie aus der gleichzeitig publicirten Cabinets-Ordnung vom demselben Tage, welche hierauf Bezug nimmt.

In gleich humaner und wahrhaft freisinniger Weise erklärten sich die Abgeordneten von Hagenow aus Pommern, von Helledorf aus Hedra, Siebig und Tschocke aus Breslau. Siebig führte aus der vaterländischen Geschichte einige bedeutungsvolle Momente vor und gelangte zu der Nutzenanwendung auf die Gegenwart: „auch in unsrer Zeit“ — sagte er, nach der Charakteristik der Wöllnerschen Periode — »haben wir leider mit tiefer Bekümmerniß eine derartige Bevormundung in religiöser Beziehung bitter und tief empfunden.« Graf von Galen glaubte, die Aufhebung jener Rücksicht auf die Konfession entziehe dem Staate das Merkmal des christlichen, und indem er sein Bekenntniß ablegte, wonach er glaube, daß der Heiland Christus ist, der Sohn des lebendigen Gottes, stimmte er gegen alle Anträge sowohl der Abtheilung als der Mitglieder der Versammlung. Der geheime Oberbaurath Steinbeck erklärte, wie er nicht gesonnen sei, die Tribüne zur Kanzel zu machen und wie im ganzen Entwicklungsgange eine Art dringender Nothwendigkeit liege, die politischen Rechte auf alle nur geduldeten Religionsgesellschaften auszudehnen. Freiherr von Gaffron aus Schlesien befürchtete, daß »die Juden, welche in einzelnen Gegenden jetzt bedeutende Besitzthümer inne hätten, ihrer noch erwerben, in ganzen Gegenden die Oberhand gewinnen und so die Stände mit jüdischen Deputirten in so großer Anzahl besetzen würden, daß die Versammlung, die Regierung und die Gesetzgebung den Charakter der Christlichkeit und der Staat ganz und gar die christliche Einheit verlieren würde.« Nachdem noch einige andere Mitglieder, das meist wiederholend, was andere Redner auseinander gesetzt hatten, gesprochen, kam es zur Abstimmung. Die Frage, ob der König um eine Proposition an die Provinziallandtage über die Aufhebung der Beschränkung gebeten werden solle, wurde abgelehnt. Darauf wurde durch namentlichen Aufruf gestimmt über die Frage, »ob die Ausübung ständischer Rechte an keinerlei Art religiösen Glaubensbekenntnisses gebunden sein solle.« Die Frage wurde von 319 gegen 158 Stimmen verneint. Der zweite Antrag lautete: »soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?« Diese Frage wurde von mehr als zwei Drittel der Stimmen bejaht.

Ferner wurde das Gutachten über eine Petition des Bürgermeisters Hirsch aus Landsberg vorgetragen. Die Petition beabsichtigte eine Ergänzung der Herrenkurie. Der Petent ging von dem Gesichtspunkt aus, daß die Herrenkammer ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nach das streng stabile Prinzip repräsentire und allein die Interessen ihres Grundeigenthums und ihres Standes vertrate. Der ganze Herrenstand als solcher stehe in seiner Isolation fern vom Volke und eine natürliche Folge davon würde die sein,

daß die Herrenkurie ohne Sympathie im Volke vor diesem leicht als Sündenträger zwischen der Regierung und der Nation betrachtet werden dürfte. Dem werde abgeholfen, wenn die Präsidenten der Obergerichte, die höchsten Prälaten der Kirche, die Oberbürgermeister der Hauptstädte, die Rektoren der Universitäten und gewählte ritterschaftliche Glieder in die Herrenkammer aufgenommen würden. Die Kommission hatte den Antrag nicht bevormortet und die Kurie lehnte ihn ohne Debatte ab. Ein zweites Gutachten betraf eine Petition des bürgerlichen Abgeordneten Krohn und anderer Deputirten der Landgemeinden, welche dahin gerichtet war, daß die Bestimmungen der Kreistagsordnungen, in soweit sie die Wahl eines Kreistagsabgeordneten an das Amt eines Schulzen, Dorfrichters oder Administrationsbeamten knüpft, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden möchten, welche gesetzlich zur Wahl für die Landtage genügen. Die Kommission hatte entschieden, daß diese Angelegenheit vor die betreffenden Provinziallandtage gehöre, die Kurie aber entschied einstimmig, an Se. Majestät die Bitte zu stellen, daß diese Bestimmungen der Kreistagsordnungen aufgehoben und den Landgemeinden dieselbe Freiheit zu wählen gegeben werde, die sie bei den Wahlen zu den Provinziallandtagen bereits hätten. Ein drittes Gutachten stellte die siebente Abtheilung über eine Petition der Abgeordneten Seltmann zu Rodden und Danßmann zu Dyrag die Aufhebung des Schutzelgeldes betreffend. Obwohl die Kommission diese Angelegenheit der Erwägung der Kurie empfahl, so setzte diese die Debatte doch aus, um sie später mit der Frage über die Patrimonialgerichtsbarkeit zu verbinden.

Das vierte Gutachten, welches der Kurie zur Berathung vorgetragen wurde, betraf die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen. Referent in dieser Angelegenheit war der Oberbürgermeister Bertram aus Halle. Sein Vortrag war folgender:

Die Angelegenheit, meine Herren, die ich der hohen Versammlung vorzutragen habe, betrifft die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen. So viel ich weiß, sind Anträge dahin bei mehreren Provinzial-Landtagen früher schon gemacht worden. Ich weiß nicht, ob auf allen. Aber der hohen Versammlung sind mehrere Anträge vorgelegt worden. Ich selbst würde einen solchen Antrag gemacht haben, wenn ich nicht gewußt hätte, daß die Sache hier zur Sprache gebracht wird. Das Gutachten lautet wie folgt:

### G u t a c h t e n

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen auf Oeffentlichkeit der Stadt-Verordneten-Versammlungen.

Von mehreren Seiten sind Anträge darauf eingegangen, daß den Stadtverordneten gestattet werden möge, ihre Versammlungen und Verhandlungen öffentlich abzuhalten. Diese Anträge gehen theils auf unbedingte, theils auf bedingte Oeffentlichkeit hinaus. Für

unbedingte Oeffentlichkeit erklären sich  
der Abgeordnete Ritter aus Stettin und  
der Abgeordnete Mehlis aus Landsberg;

ferner

der Abgeordnete Tschocke aus Breslau, welcher jedoch, falls die unbedingte Oeffentlichkeit nicht zu erlangen sein sollte, wenigstens den Zutritt derjenigen Bürger begehrt, von denen die Stadtverordneten gewählt werden. Ersterer wünscht zugleich, daß in den öffentlichen Sitzungen der Magistrat vertreten sein möge — ungefähr wie in den Kammern

die Staats-Verwaltung durch Minister vertreten wird, — weil dadurch der sich täglich mehrende Geschäfts-Verkehr zwischen Magistrat und Stadtverordneten erleichtert und durch sofortige Auskunft in zweifelhaften Fällen vielfache Korrespondenz vermindert werden könne.

Bedingte Oeffentlichkeit beantragt  
der Abgeordnete Wächter aus Tilsit  
in der Art, daß nur »stimmfähige Bürger« zugelassen werden.  
Auch die Petition

der Abgeordneten Sperling, Dulk und Heinrich aus  
Königsberg in Preußen,  
welche erst nach Abfassung des Abtheilungs-Protokollés vorgelegt worden, nimmt für »wahl- und stimmfähige Bürger« den qu. Zutritt in Anspruch.

Die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen ist schon früher auf und von mehreren Provinzial-Landtagen beantragt, ohne daß sie bis jetzt noch zugestanden worden. So viel der unterzeichneten Abtheilung durch geneigte Mittheilung bekannt geworden, erblickt die Staats-Regierung in dem Zulassen der Gemeindeglieder zu den Beratungen der Stadtverordneten eine Abänderung des Grundprinzips der Städte-Ordnung, welche den Vertretern der Gemeinde möglichste Selbstständigkeit bewahrt, jeden anderen direkten oder indirekten Einfluß auf ihre Handlungen und Ueberzeugungen zurückweist, sie nur ihrem eigenen Gewissen verantwortlich macht. Die Freiheit der Beratungen möchte bei Anwesenheit solcher Zuhörer, deren Interessen durch Gegenstände der Verhandlungen berührt werden, wesentlich gefährdet sein; die Zuhörer würden einen Einfluß auf die Beratungen gewinnen, welchen zu verhindern die Stadtverordneten-Versammlungen nicht immer im Stande sein dürften. Zugleich dränge sich bei der Oeffentlichkeit, von selbst das Bedürfniß der Vertretung des Magistrats in den Versammlungen auf, um sich selbst oder auch die Staats-Regierung gegen etwaige Angriffe zu rechtfertigen, Mißverständnissen entgegenzukommen, die anderenfalls unbegründete und nichttheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten.

Die unterzeichnete Abtheilung verkennt die Tristigkeit dieser Gründe nicht. Auf der anderen Seite aber möchte nicht in Abrede zu stellen sein, daß in der offenen Behandlung öffentlicher Interessen ein wesentliches Element der Fortbildung liegt, welches jeden Zweig des Staats-Organismus — so weit die Abgeschlossenheit nicht unerlässliche Bedingung ist — gegen Erkrankungen sichert. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen ihrer Vertreter geben einen festen Vereinigungspunkt zur Erweckung und Belebung des Gemeinnes, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte zur Förderung gemeinnütziger Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Factionen beseitigen. Die Beratungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und angemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Stadt-Verordneten zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkeit beleben und zugleich den Geschäftsgang wesentlich abkürzen.

Unter diesen Voraussetzungen glaubt die unterzeichnete Abtheilung ferner nicht unerwogen lassen zu dürfen, daß dem schon so vielfach und dringend erhobenen Wunsche auf Oeffentlichkeit auch in der städtischen Verwaltung eben jetzt nicht süglich mehr entgegenzutreten sei, nachdem jene sich bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Geltung verschafft und so großen Beifall gefunden habe. Indem die Abtheilung sich daher gegen vier Stimmen im Allgemeinen dahin entschieden hat, dem hohen Landtage die Beaufsichtigung der vorliegenden Anträge zu empfehlen, verkennt sie doch auch die Verbindlichkeit zu näherer Erwägung derjenigen Bedenken nicht, die eine Gefährdung des Ver-

trauens, welches den Städten die freie Bewegung in ihrem eigenen Haushalte gegeben hat, besorgen lassen möchten.

In dieser Beziehung kam zur Sprache:

- 1) Ob es gerathen sei, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen sowohl für die großen, als für die kleinen Städte zu beantragen.

Von der einen Seite wurde hierbei geltend gemacht, daß die kleineren Städte hierzu weniger geeignet erscheinen, weil bei ihnen die Kommunal-Angelegenheiten sich vielfach den Privat-Interessen einzelner Klassen der Einwohner näherten. Auf der anderen Seite erblickte man einen Vorzug der Städte-Ordnung gerade darin, daß sie sich, ihrem Principe nach, für alle Städte als gleich anwendbar erweise. Noch wurde zwischen großen, mittleren und kleinen Städten unterschieden, so daß die Oeffentlichkeit nur für Städte über 10,000 Einwohner befürwortet werden solle, während Andere bis 3500 Einwohner heruntergehen wollten, noch Andere sie für alle Städte anwendbar erachteten. Die Abstimmungen über diese verschiedenen Ansichten ergaben

11 gegen 4 Stimmen für Städte über 10,000 Einwohner,

11 gegen 4 Stimmen für Städte von 3500 bis 10,000 Einwohnern,

und

9 gegen 6 Stimmen eben so für die kleineren Städte.

- 2) Die ganze Abtheilung ist der Meinung, daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht allgemein angeordnet, sondern nur denjenigen Städten gewährt werden solle, welche solche wünschen und in denen Magistrat und Stadtverordnete damit einverstanden sind. Die Zustimmung der Magistrate, wenn solche nicht aus besonderen Gründen zurückgehalten wird, soll von der vorgesetzten Regierung ergänzt werden können.

- 3) Daß den Stadtverordneten zusehen müsse, neben den öffentlichen auch geschlossene Sitzungen halten zu können, um allein über Angelegenheiten zu berathen, welche sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen, liegt in der Natur der Sache. In den öffentlichen Sitzungen erscheint aber eine Vertretung des Magistrats notwendig und zweckmäßig. Nothwendig aus den bereits oben angeführten, als in dem Sinne der Staats-Regierung liegenden Gründen; zweckmäßig aber, weil sich dabei eine Menge Unsicherheiten, Mißverständnisse beseitigen, Auskünfte ertheilen und weitläufige Korrespondenzen vermeiden lassen werden. Auch tritt die Wirksamkeit der beiden städtischen Organe mehr in einander, deren gegenseitiges, so wie das Vertrauen der Gemeinde zu ihren Vertretern und Behörden, wird wesentlich gekräftigt werden. Die unterzeichnete Abtheilung war hiervon so überzeugt, daß sie

die Vertretung des Magistrats zur Bedingung der qu. Oeffentlichkeit macht,

mit Ausschluß von 2 Stimmen, welche nur insofern abweisen, als sie dem eigenen Ermessen des Magistrats seine Vertretung überlassen wollen.

Es wird nicht überflüssig sein, hierbei zu bemerken, daß in obiger Bedingung keine Beschränkung für die Stadtverordneten in der Freiheit ihrer Beratungen hinsichtlich solcher Fälle liegt, bei denen die Gegenwart eines oder einiger Magistrats-Mitglieder ihnen hinderlich sein könnte, da es denselben unbenommen bleibt, solche Gegenstände in den geschlossenen Sitzungen zu behandeln, wo eine Vertretung des Magistrats nicht vorhanden ist.

Nach diesen Ausführungen erlaubt sich die unterzeichnete Abtheilung, dem hohen Vereinigten Landtage die Eingangs gedachten Petitionen dahin zu empfehlen:

- a) Daß die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen befürwortet wird, jedoch



- b) unter Vertretung des Magistrats, ohne Stimmrecht, in den öffentlichen Sitzungen;  
 c) für alle Städte ohne Unterschied, welche  
 d) die qu. Deffentlichkeit beantragen, und zwar  
 e) unter Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadt-Verordneten.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelschwingh. Graf von Galen. Bertram.  
 von Gaffron. Thomas. Schult. Ziemßen.

Vorauszusehen war, daß nach dem erfreulichen Vorgange, den uns die Deffentlichkeit der Verhandlungen des Vereinigten Landtags gegeben hat, sich keine Gegner der städtischen Deffentlichkeit vernehmen lassen und die Debatte sehr ruhig, aber auch einformig sich abwickeln würde. Es waren nur vier Sprecher, städtische Abgeordnete, welche die Versammlung darin überzeugen wollten, worin sie eigentlich durch die flagrante Praxis des Landtags vorher überzeugt war. Es wurden zwar ein Paar Amendements gestellt, die aber als Variationen der Anträge der Abtheilung beseitigt wurden. Dagegen nahm die Kurie mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität die Vorschläge der Kommission an und erweiterte diese Anträge auch auf die Rheinprovinz. Damit war die Sitzung geschlossen.

**Berlin, d. 30. Mai.** Se. Maj. der König haben geruht: Den Regierungs-Assessor von Ende zum Landrath des waldenburger Kreises, im Regierungs-Bezirk Breslau, zu ernennen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Stephan zu Aschersleben ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch mit der Praxis bei den Untergerichten des delitzscher Kreises und Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch und zugleich zum Notar in dem Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

**Merseburg.** Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Johanniskirche in Ellrich, Diöces Nordhausen, ist der bisherige Diaconus in Ellrich, August Nebelung berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Die zur Erledigung gekommene Kreis-Secretairstelle beim landrätlichen Amte des Mansfelder Gebirgskreises ist dem seitherigen Civil-Supernumerar Kreise verliehen worden.

Der zeitherige Kandidat der Feldmessenkunst, Friedrich Andreas Ernst Opel aus Halle ist zum Regierungs-Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

**Naumburg.** Der bisherige hiesige Ober-Landesgerichts-Assessor August Hermann Götz ist unter dem 3. April c. zum Justizcommissar bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg und zum Notar in dessen Departement ernannt;

die hiesigen Ober-Landesgerichts-Referendarien Heinrich Schmückert und Carl Ludwig Rothe sind den 16. April c. zu Ober-Landesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

der Justizcommissar und Notar Lorenz zu Delitzsch ist auf seinen Wunsch in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halberstadt den 24. März c. versetzt;

dem Gerichtscommissarius, Land- und Stadtgerichtsrath Herzog zu Schleuditz ist zugleich die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Ermlitz und Klein-Liebenau den 30. April c. mit übertragen.

**Aus Schlesien, Ende Mai.** Graf Reichenbach ist in der bekannten Untersuchung wegen Verbreitung einer Heinen'schen Broschüre vom Oberlandesgerichte zu Ratibor völlig freigesprochen worden. (D. A. 3.)

Aus **Mainz** vom 27. Mai berichtet das Frankfurter Journal: »Die hiesigen Wezaer haben sich vor einigen Tagen an den Kreisrath von Mainz, Fhrn. v. Dalwigk, mit dem Gesuche gewendet, derselbe möge bei der Staatsregierung die geeigneten Schritte thun, damit diese die übrigen Zollvereinsstaaten zu einem Ausfuhrverbote des Schlachtviehes vermöge. Die Petenten haben ihr Gesuch durch Vorlagen gerechtfertigt, aus denen sich ergibt, daß wöchentlich zwischen 6—700 Stück Schlachtvieh, hauptsächlich nach England, ausgeführt werden, so daß, wenn hiergegen nicht schleunigst Maßregeln ergriffen würden, ein außerordentliches Steigen der Fleischpreise eintreten müsse. Fhr. v. Dalwigk hat, wie wir hören, seine kräftigste Unterstützung in dieser Sache zugesagt und sich bereits in dem von den Petenten angedeuteten Sinn an die Staatsregierung gewendet.«

Der Nürnberger Correspondent erfährt in einem Briefe vom **Rhein** vom 25. Mai Folgendes: »Die schleswig-holsteinische Frage ist in diesem Augenblicke Gegenstand erneuerter diplomatischer Versuche von Seiten Dänemarks. Man hat bereits, wie bekannt, ein staatsrechtliches Memorandum den verschiedenen europäischen Regierungen zugestellt, das seiner Zeit in der periodischen Presse verschiedene gründliche Widerlegungen aus der Feder holländischer Juristen erfahren hat. Neuerdings hat die dänische Regierung von dem Rechtspunkt abgesehen, und das politische Bedürfnis der Staatseinheit entwickelt, in derselben Weise wie einst Wilhelm I. die niederländische Interpretation des jusqu'à la mer als ein Bedürfnis der holländischen Existenz seinem Schwager, dem Könige von Preußen, darstellte. Neben den schriftlichen Notizen sollen mündliche Andeutungen ertheilt werden, daß es nicht durchaus unmöglich erscheine, die lex regia im Interesse der Staatseinheit und der Agnaten abzuändern. Mit diesen Schritten dürfte allerdings die Reise des Prinzen Friedrich von Holstein-Glücksburg nach Paris in Verbindung stehen. Dessen Bruder hat zwar auch gegen den Offenen Brief protestirt, soll aber, im Falle die Rechte der Agnaten gewahrt werden, milder gesinnt sein als der Herzog von Augustenburg, der nichts von Dänemark wissen will.«

### Großbritannien und Irland.

**London, d. 24. Mai.** Die »M. Chronicle« erklärt sich zu der Versicherung ermächtigt, daß der Herzog von Victoria (Espartero) keinesweges um die Erlaubnis, nach Madrid zurückzukehren, angehalten habe, wie von madri-der Blättern behauptet werde. Er gedenke nur dann zurückzukehren, wenn er dazu eingeladen werde, was allerdings bei der jetzigen politischen Sachlage in Spanien wahrscheinlich sei.

Der »Morning-Chronicle« veröffentlicht eine Correspondenz, die zwischen der Admiralität und Sir William Parker, dem Commandanten der englischen Station vor Lissabon und Oporto, stattgefunden hat. Es ergibt sich aus derselben, daß Lord Palmerston entschieden hat, daß die Blokade des letzteren Hafens nicht so angesehen werden kann, als könne sie die Wegnahme eines englischen oder fremden Schiffs, welches etwa in den Hafen einlaufen will, rechtfertigen.

## Portugal.

Die Junta zu Porto hatte in Folge der Gerüchte von der Ankunft Dom Miguel's Befehl gegeben, denselben zu verhaften, wenn er angetroffen werden sollte, und außerhalb Landes zu schaffen. Am 17. Mai theilte sie das dem britischen Consul mit der Bemerkung mit, daß seine Landung nur unter britischer Flagge stattgefunden haben könne. Man wußte gewiß, daß von einer britischen Yacht bei Villa de Conde drei Personen ans Land gegangen waren, und über eine war keine Auskunft zu erlangen gewesen. Die fragliche Yacht war übrigens am 19. Mai wieder absegelt und der Correspondent der Times vermuthet, sie habe ihren geheimnißvollen Passagier wieder mitgenommen.

## Vermischtes.

— Am 23. Mai starb in Jena der geheime Hofrath, Professor der Geschichte Dr. Heinrich Luden (geb. am 10. April 1780).

— London. Am 24. Mai Abends stürzte auf der Eisenbahn zwischen Chester und Shrewsbury beim Uebergang eines Wagenzugs die über den Deefluß führende eiserne Brücke theilweise ein, und mit Ausnahme des Tenders und der Locomotive stürzte Alles, drei Wagen mit 20—24 Passagieren, aus einer Höhe von etwa 120 Fuß in den Fluß. Vier Menschen sind auf der Stelle getödtet und dreizehn schwer, einige tödtlich verwundet worden.

## Getreidepreise.

(Nach Berlins Scheffel und Preuß. Geld.)

Magdeburg, den 29. Mai. (Nach Wispeln.)			
Weizen	118 — 124 #	Gerste	68 — 72 #
Roggen	104 — 108 .	Hafer	44 — 48 .

## Wasserstand der Saale bei Halle.

am 30. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.  
am 31. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.

## Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 30. Mai: 19 Zoll unter 0.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 30. bis 31. Mai.

- Im Kronprinzen:** Hr. Rittmstr. v. Ladenberg m. Gem. a. Magdeburg. Hr. Dr. phil. Auberlen a. Würtemberg. Hr. Ingenieur Barfokau a. Berlin. Die Hrn. Stud. Rosenstiel a. Jena, Hartmann, Fr. Hartmann u. Hr. Kaufm. Deißner a. Berlin. Fr. Mors a. Freiburg. Frau Gräfin v. Kleist m. Dienersch. u. Fr. Maylang a. Guben. Die Hrn. Kauf. Wallerstein a. Karlsruhe, Wollin a. Lyon, Adler a. Pesth. Hr. Comm. Rath Cohn a. Dessau. Hr. Partik. Robertson a. Hamburg.
- Stadt Zürich:** Hr. Oberflieut. a. D. v. Bülow a. Risth. Hr. Amtm. Spielberg m. Fam. a. Helbra. Hr. Geh. Ober-Tribunalsrath Zwicker m. Gem. a. Berlin. Hr. Prof. Nepli a. London. Hr. Geistl. Urech a. St. Gallen. Hr. Dr. jur. Drummond a. Kargau. Hr. Tonkünstler Kentsch a. Hannover. Die Hrn. Kauf. Platner a. Neu-York, Zint a. Berlin, Bagelmann a. Dresden, Sernau a. Bayreuth, Giesler a. Magdeburg.
- Goldner Ring:** Hr. Oberhütten-Inspr. Schmidt a. Hettstedt. Die Hrn. Gutsbes. Borne a. Königsau, Klaus a. Aschersleben. Die Hrn. Kauf. Löwe a. Leipzig, Finemann a. Hirschberg, Hammerstein a. Schmalkalden.
- Goldner Löwe:** Hr. Gewehrfabrik. Jung a. Suhl. Die Hrn. Kauf. Löber a. Zeiz, Arensberg a. Braunschweig. Hr. Buchhdlr. Branham a. Sangerhausen. Hr. Gutsbes. Herrleben a. Jessen.
- Schwarzer Bär:** Die Hrn. Kauf. Schildkow a. Osabrück, Meyer a. Berlin. Die Hrn. Konditor Riez a. Porta a. Guarada, Rebenz a. Graubünden, Risch a. Fanzel. Die Hrn. Forstleuten Frigg a. Prag, de Bar Rhein a. Straubingen.
- Stadt Hamburg:** Hr. Buchhdlr. Weiß a. Stettin. Hr. Gastgeber Jockisch a. Kochberg. Hr. Deton. Neubaur a. Breslau. Hr. Offiz. v. Tholen a. Aachen. Hr. Stud. Schulz a. Berlin. Hr. Kaufm. Kraubitsch a. Magdeburg.
- Goldne Kugel:** Hr. Stud. Scherzinger a. Bedra. Hr. Thierarzt Schmidt a. Jena. Hr. Maler Ros a. Moskau. Hr. Partik. v. Liebermann a. Königsberg. Die Hrn. Kauf. Krg u. Joann a. Berlin.
- Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Barone v. Bethmann m. Gem. a. Frankfurt, v. Langenheim m. Fam. a. Berlin, v. Gieschbach m. Fam. a. Danzig. Die Hrn. Kauf. Lange, Lerche u. Zeller a. Berlin.

## Bekanntmachungen.

Bei L. Fr. Fues in Tübingen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Göhrum, C. G.,** Dr., Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland.

gr. 8. 2 Bde. 3 Thlr. 15 ngr.

Diese Monographie über eine der wichtigsten Lehren des deutschen Staats- und Fürstenrechts schließt sich in einer würdigen Weise an die Werke an, in welchen von neuern Germanisten einzelne deutsche Rechtsinstitute im Geiste der neuern historisch-rationellen Bearbeitung entwickelt worden sind.

Der Verf. sucht die Lehre von den Missheirathen, wie sie noch jetzt für den hohen Adel in Deutschland im geltenden Recht besteht, von ihren allgemeinen historischen Grundlagen aus zu begründen

und bestrebt sich, sie als einen Zweig des Rechts der Ebenbürtigkeit überhaupt, als einen Zweig eines ganzen in sich organisch abgeschlossenen Systems darzustellen, welches im frühern deutschen Recht im Familienrecht wie im Prozesse nicht nur bei dem hohen Adel, sondern durch alle Geburtsstände hindurch gegolten hat. Hierdurch wurde der Vf. von selbst darauf hingeleitet, das gesammte Recht der Ebenbürtigkeit nur als ein integrirendes Moment der deutschen Geburtsstandsverfassung selbst aufzufassen und das Princip für die geschichtlichen Bewegungen desselben in den verschiedenen Entwicklungsstadien jener Verfassung nachzuweisen. Aus diesem Grunde hat er auch die Bildung der Geburtsstände genauer berücksichtigen zu müssen geglaubt, und dabei insbesondere den Begriff des hohen Adels in seinen rechts-historischen und dogmengeschichtlichen Phasen auf umfassende Weise festzustellen sich bemüht.

Da der Gegenstand dieses Werks die höchsten Kreise des deutschen Rechtslebens unmittelbar berührt, so glauben

wir insbesondere auch die Aufmerksamkeit der in hohe Wirksamkeit gestellten Staatsmänner in allen deutschen Staaten, wie den gesammten Adelstand auf dasselbe hinlenken zu sollen.

Die diesjährige Obstnutzung in den zum hiesigen Königl. Domainen-Amte gehörigen Plantagen, sowie die in dem sonst Leh-nigischen Garten hier selbst und in den am Bruckchen Wege belegenen, sonst Perschmannschen und Ehrhardt'schen Obstpfläzen soll

Sonnabend den 5. Juni d. J.  
Vormittags 10 Uhr

auf der hiesigen Domainen-Rentamts-Expedition unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Friedeburg, den 29. Mai 1847.

Der Königl. Domainen-Beamte  
L. Zimmermann.

**Weissen Herbststrüben-Samen**  
empfiehlt  
C. H. Rißel.



### Drei Thaler

Belohnung dem ehrlichen Finder eines massiven goldnen Ringes, mit J. T. bezeichnet, welcher vergangenen Sonnabend vom Thüringer Bahnhof nach der Stadt verloren gegangen ist. Man bittet denselben dem Wirth am Thüringer Bahnhof einzuhändigen und die Belohnung dafür in Empfang zu nehmen.

Ein in der Stadt belegenes freundliches Gartengrundstück mit Lusthäuschen hat sofort zu verkaufen im Auftrage J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstr. Nr. 209.

**Buckskins, Westenstoffe** und seidene Taschentücher in großer Auswahl bei

**C. G. Stracke,**

Kleinschmieden am Markt Nr. 943.

Sonntag den 6. Juni ladet zum **Concert und Ball** ergebenst ein  
G. Gehre,  
Restauration Sturmsdorf.

Eine Scheune in guter Lage, zum Hausbau geeignet, ist zu verkaufen. Näheres bei J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstraße Nr. 209.

**Obst-Verpachtung.** Den 11. Juni Vormittags 10 Uhr soll auf dem Rittergute Klein-Lauchstädt der diesjährige Ertrag an süßen und sauren Kirschen, Äpfeln, Birnen und Pflaumen, mit Vorbehalt des Zuschlags, meistbietend, unter den frühern Bedingungen, verpachtet werden.

Die diesjährige Obstnutzung in den sonst Schmidtschen, jetzt Zimmermannschen, vor dem Ober-Rannischen Thore belegenen Gärten soll

Montag d. 7. Juni Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.  
Halle, den 29. Mai 1847.

### Feldschlösschen.

Morgen, Mittwoch, Concert.  
Vereinigtes Musikchor.

### Bad Wittkind.

Mittwoch den 2. Juni großes **Militair-Concert** von dem **Musikchor** des Füsilier-Bataillons. Lüttich.

### Bad Wittkind.

Heute, sowie alle kommende Dienstage Nachmittags Concert von der Familie Drechsler.

## A n z e i g e.

Unter der Voraussetzung, daß man sich begnügt, in **Gesellschaft von jeder Anzahl** mit Andern zusammen sich unterrichten zu lassen, will ich aus Rücksicht für die örtlichen Ansprüche,

### jedoch nur für Unbemittelte,

das Honorar für einen Cursus meines Schreibunterrichts (20 Stunden) auf 6 Thaler herabsetzen; es müßten aber auch noch überdies für diesen Preis die Anmeldungen sofort, und der Anfang solcher Personen mit dem Unterricht noch in dieser Woche geschehen, da ich außerdem dieses Anerbieten zurückziehe, und nach Ablauf des bereits (für Standespersonen) begonnenen Cursus von hier abreisen werde.

Auf beiliegende Anzeige über den Unterricht selbst, wird annoch Bezug genommen.

**Der Calligraph und Schreiblehrer Julius Knauth**  
aus Dresden.

Halle, große Ulrichstraße Nr. 71.

Nachdem ich heute eine Partie von einigen tausend Ellen verschiedene Sommerbekleiderzeuge kaufte, empfehle ich dieselben hiermit einem geehrten Publikum mit dem Bemerkten, daß sich Waare dabei befindet, welche reell 15 Sgr. pro Elle kostet und ich, um einen schnellen Umsatz zu bezwecken, dieselben mit 7 $\frac{1}{2}$ , 6 $\frac{1}{4}$ , 5 und 4 $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Elle verkaufe.

**Gustav Stade,**

am Markt und Klausstraßenecke neben der Stadt Zürich.

### Bekanntmachung.

Mit hoher Genehmigung zeige ich Endesunterschiedener hiermit hiesigen und auswärtigen hohen Herrschaften und einem geehrten Publikum ergebenst an, daß ich diesen Sommer wieder alle Arten von **Kunst- und Luftfeuerwerken** in allen Couleuren in Feuer anfertige und für deren Güte garantire. Auf Verlangen werden auch Pantomimen im Feuerwerk aufgeführt; so sind auch Luftballons von jeder Größe mit oder ohne Feuerwerk auf Bestellung zu erhalten. Auch bin ich erbötig, von mir selbst gefertigte Feuerwerke aufzustellen und werde sie auf Verlangen abbrennen, um Gefahr zu vermeiden. Noch muß ich bitten, mir geehrte Aufträge nicht zu kurz vor der Zeit zu bestellen, wo es verlangt wird, da jeder Sachkenner wohl weiß, daß ein gutes Feuerwerk Zeit erfordert und nehme Bestellungen zu jedem beliebigen Vergnügen an. Um viele Aufträge bittet ergebenst

**C. G. Fickenscher,**

Königl. Preuß. concessionirter und examinirter Kunstfeuerwerker und magischer Künstler, wohnhaft in Halle an der Promenade Scharnstraße Nr. 1353.

**Napoleons-Federn,** die echten, wirklich brauchbaren und nicht nachgemachten, kosten das Gros **Einem Thaler** und sind **nur bei mir allein** zu haben.

**M. Louis,** Leipz. Str. Nr. 293.

Ein Bursche, der das Flaschenputzen versteht und Zeugnisse seiner Brauchbarkeit beibringt, findet einen Dienst.  
**Carl Kramm.**

Frischen Kalk beim Mauermeister Lange, Taubengasse Nr. 1777.

Gegen gleich baare Zahlung sollen am 2. Juni Vormittags von 8 Uhr an im Hause Nr. 833 am Klausthor eine große Partie gut gehaltene feine Rhein- und franz. Weine in Fässern und Flaschen auctionswise verkauft werden.

### Rittergüter

mit 940 und 380 M. Morgen (2 Meilen von Halle) sind unter billigen Bedingungen zu verkaufen durch **Kuckenburg, Nr. 235.**

Auch sind 1200 Thlr. auszuleihen.

Freitag den 4. Juni Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr versteigere ich am großen Berlin Nr. 433 einen Nachlaß, bestehend in 1 goldnen Cylinder-Uhr, circa 100 Fl. div. Weiß- und Rothweine, Meubles, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke u. dergl. mehr.  
**J. H. Brandt.**

Ein großes, in einer Hauptstraße belegenes Gehöfte, welches sich wegen seiner großen Böden, Keller, Stallung u. Hofraum zu jedem Handels-, Fabrik- u. Produkten-Geschäft eignet, ist preiswürdig zu verkaufen durch **J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstr. Nr. 209.**

$\frac{3}{4}$  breite ächtfarbige Meubles- und Gardinen-Callico's, neueste Dessains, empfang eine große Auswahl und empfiehlt besonders billigst nebst seinem stets auf das vollständigste assortirten Lager aller Arten Gardinenstoffen zu Fabrikpreisen  
Händler, große Ulrichsstraße Nr. 70.

**Irrthümern u. markt-schreierischen Anzeigen zu entgegnen, halte ich es gegen meine geehrten Abnehmer für Pflicht, dieselben damit zu beruhigen, daß**



**RICH. BEINHAUER'S**

pat. und K. K. Oesterr. privil.

**STAHLFEDERN**  
und jede Feder mit dem Stempel

R. Beinhauer

versehen, nur allein bei mir und mehreren hiesigen soliden Handlungen nach Preis-Courant zu haben sind.

**J. G. Grosse,**  
Haupt-Niederlage für Halle u. Umgegend.

6000, 2000, 1500, 1200, 800, 600, 300, 200 und 150 Thlr. sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

### Holz-Auction.

Im Unterforst Niemegeß, Forstort Goltsche, im Schlage an der Tanzbrücke vor Bitterfeld, sollen

- circa  
26 $\frac{1}{2}$  Klaftern hartes, melirtes und weiches Scheitholz,  
26 $\frac{1}{2}$  Klaftern hartes und weiches Knüppelholz und  
303 Klaftern hartes, melirtes und weiches Reisholz

meistbietend verkauft werden, wozu

**Montag den 7. Juni c.  
früh 9 Uhr**

an Ort und Stelle Termin ansteht, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zöckeritz, den 27. Mai 1847.

Der Königl. Oberförster  
v. Schüg.

### Kirsch-Verpachtung.

Die zu den Rittergütern Burg- und Kirschschreibungen gehörigen Süß- und Sauerkirschen am sogenannten Meidecksberge und übrigen Anlagen sollen

den 5. Juni d. J. Vormittags  
10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Burgscheidungen, d. 25. Mai 1847.

### Bekanntmachung.

Der Missions-Hülfsverein am Petersberge wird, so Gott will, sein erstes Jahresfest am Mittwoch den 16. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Stadtkirche zu Löbjeun feiern, und ladet dazu alle Freunde des Reiches Gottes hierdurch freundlich ein. Der Vorstand.

Für junge lebende Trappen zahle ich für das Stück 1, 2 bis 3 Thlr., nachdem die Größe ist.

Moris Richter, Kaufmann  
in Leipzig, Barfußgäßchen Nr. 10.

Zwei Pferde, an schweres Ziehen gewöhnt, stehen zu verkaufen bei Trautmann in Schlettau.

Auch ist daselbst ein guter Lastwagen mit eisernen Achsen zu verkaufen.

### Neue Seringe

Zter Transport, etwas Delikates, billig bei Bolke.

### Obst-Verpachtung.

Montag d. 7. Juni Nachmittags 3 Uhr soll das diesjährige Obst in dem zum Rittergute Beesen a. d. Elster gehörigen Gewehrlichten meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf den Gute verpachtet werden. Die Hälfte der Pacht muß beim Zuschlage sofort entrichtet werden.

W. Sander.

Dekonomen, welche sich neue Getreide-Maschinen anschaffen oder alte verbessern lassen wollen, bitte ich, deren Bestellungen jetzt zu machen, weil ich nach der Erndte nicht alles nach Wunsch befördern kann.

Stußer, Sandberg Nr. 255.

### Dünger-Auction.

Sonnabend den 5. Juni früh 10 Uhr werden im Gasthof zur goldenen Kugel 8 große Haufen Pferdedünger ver-auctionirt.

Den zweiten Transport ganz ausgezeichnet delikate fette neue Madjes-Seringe erhielt und empfiehlt solche billigst in Schocken und einzeln

G. Goldschmidt.

Sehr starken fetten ger. Rheinlachs, wie auch ger. Silberlachs à Pfund 15 Sgr.; sehr große Spickaale bei

G. Goldschmidt.

**Daguerreotyp-Portraits, vollkommen ähnlich,** werden täglich bis 5 Uhr im Hause des Herrn Hofrath Kessersstein, vis à vis dem alten Pachthof, angefertigt.

Wegen häufiger Nachfrage erlaube ich mir zu bemerken, daß Kinder unter 5 Jahren nicht daguerreotypirt werden können, indem dieselben nicht still genug sitzen.

F. Stummer.

### Familien-Nachrichten.

#### Todes-Anzeige.

(Verspätet.)

Theilnehmenden Verwandten und Freunden machen hiermit bekannt, daß Minna Weber aus Magdeburg den 22. Mai ruhig entschlafen ist

Halle, den 1. Juni 1847.

Die Hinterbliebenen.



Dienstag, den 1. Juni 1847.

## Frankreich.

Paris, d. 24. Mai. Der Prozeß Despans-Cubieres soll dem »Commerce« zufolge eine ungeheure Ausdehnung gewonnen haben; Verhöre und Hausfuchungen sind sich ununterbrochen gefolgt, und diejenigen Pairs, welche der Instruktionskommission angehören, beobachten ihren Kollegen gegenüber das tiefste Schweigen, ohne indessen zu verhehlen, daß die Thatfachen ernsterer Natur sind, als man anfangs vermuthet hatte. Unter andern gravirenden Beweisstücken, die man bei den von den Instruktionsbehörden geleiteten Hausfuchungen gefunden hat, ist ein Aktenstück, welches einige Personen bedeutend gravirt; es ist dies nämlich ein in den Jahren 1842 und 1843 für einen beträchtlichen Verkauf von Pferden, der für die Armee in Afrika statt hatte, abgeschlossener Vertrag, welcher dem Verkäufer einen reinen Gewinn von 200 Fr. für jedes Pferd eingebracht hat. — Wahrscheinlich wird der Prozeß in den ersten Tagen des nächsten Monats seinen Anfang vor dem Pairschofe nehmen.

Man liest in dem »Courrier Français«: ein Brief aus Laiti berichtet uns von einem Faktum, das wir nicht unerwähnt lassen dürfen. Als die Königin Pomare nach ihrer Konferenz mit Bruat feierlich ausgerufen wurde, trafen eine große Anzahl englischer Familien Anstalten zur Abreise, um nicht unter dem französischen Protektorat zu wohnen. Man erwartet, daß sie binnen wenigen Tagen die Insel verlassen werden. Die methodistischen Missionarien räumen aber ihrerseits das Feld nicht, sondern bleiben auf ihren Posten. Sie ersuchten den Kommandanten der englischen Station, provisorisch einen Konsul auf dem Eiland zu ernennen, der die brittischen Unterthanen zu schützen habe; der Admiral erklärte dagegen, daß er dazu keine Befugniß habe, daß er aber an die Regierung Bericht erstatten wolle.

Paris, d. 26. Mai. Man spricht abermals von einer ministeriellen Krisis; die drei neuen Minister werden ohnedies nur als provisorisch betrachtet. Salvandy's Stellung soll sehr schwankend sein; ja dem ganzen Kabinet stehe ein Wechsel bevor und sei bereits folgende Kombination vom Grafen Molé, falls man sich an ihn wende, vorgesehen: Molé Präsident und Minister des Auswärtigen, Dufaure Inneres, Passy Finanzen, Dode de la Brunerie Krieg, Villault Marine, Vivien Justiz, St. Marc-Girardin öffentlicher Unterricht, Bignon Handel.

Nach den letzten Nachrichten aus Algier war Marschall Bugeaud gegen den 10. Juni in dieser Stadt zurück erwartet.

Man liest in dem »Journal du Havre« vom 25. Mai: Nach Empfang der von dem »Jackal« aus Portugal überbrachten Nachrichten, haben sich die englischen Minister zu einem Kabinettskonseil in dem Foreign Office versammelt. Die von ihnen gefaßte Entschließung ist geheim gehalten worden; es erging aber sogleich der Befehl nach Portsmouth, einen Steamer für eine außerordentliche Mission auszurüsten. Der »Bulldog« hat sich am Sonnabend mit

Kohlen und Vorräthen für zwei Monate versehen. Um ein Uhr Morgens ist einer dem Ministerium des Auswärtigen Attachirten mit Depeschen für den Admiral Seymour und der Viceadmiral Parker eingetroffen. Ohne eine Minute Zeit zu verlieren, hat er sich auf dem Dampfboot eingeschifft und das Signal zur Abfahrt gegeben. Um 4 Uhr Morgens war der »Bulldog« auf der hohen See. Nach der Sprache der englischen Blätter zu urtheilen, lauten die Instruktionen auf eine bewaffnete Intervention.

Lord Normanby wird nur vierzehn Tage in London bleiben und dann bestimmt auf seinen hiesigen Gesandtschaftsposten zurückkehren.

## Türkei.

Konstantinopel, d. 14. Mai. In der gestrigen Nummer theilte das hiesige Journal die Nachricht aus Athen mit, das griechische Kabinet habe sich nun entschlossen nachzugeben, sowie, Kolettis habe nach Anhörung der lezthin angelangten russischen Note, die ihm Hr. Persiani mitgetheilt, Legterm versprochen, der Beilegung der Sache keine weitem Hindernisse in den Weg zu legen. Diese Note selbst aber soll folgenden Inhalts sein:

»Se. Maj. der Kaiser von Rußland hat mit Bedauern die Beleidigung vernommen, die dem Repräsentanten der Pforte am 25. Jan. auf dem Hofball in Athen widerfuhr. Er billigt das Benehmen des Hrn. Mussurus und findet das Verhalten des Hrn. Kolettis tadelnswerth. Der Kaiser denkt, das griechische Cabinet hätte sich beeilen sollen, durch eine aufrichtige Erklärung der Pforte die verlangte Genugthuung zu geben, und es hätte nicht die Sache auf eine für die Würde des Königs Otto bedauernswerthe Weise verwirren sollen, der bei Sr. Maj. dem Sultan der Ankläger von dessen Repräsentanten geworden ist, da dieser doch nur die Befehle der Pforte vollzogen hatte. Der Kaiser findet, daß das griechische Cabinet nicht klug gehandelt, indem es die Beleidigung durch das frühere Benehmen des Hrn. Mussurus zu rechtfertigen suchte, und daß das Vorausgegangene, weit entfernt, als Entschuldigungsgrund für das Begebniß vom 25. Jan. dienen zu können, letzteres vielmehr noch tadelnswerther macht, weil es Griechenland ist, das der Türkei stets Ursache zu Klage gegeben hat. Se. Maj. findet ebenfalls, daß Hr. Kolettis, anstatt die auswärtigen Beziehungen Griechenlands schwieriger zu machen, besser darat gethan hätte, sich zu bestreben, durch eine bessere Verwaltung die Uebel seines Landes zu heilen. Der Kaiser billigt vollkommen die Schritte, die seine Repräsentanten in der Türkei und in Griechenland in diesem Betreff gethan haben, und ertheilt Hrn. v. Ustimoff die Weisung, in das griechische Cabinet zu dringen, ohne Verzag der Pforte die Genugthuung zu geben, die sie verlangt, das einzige Mittel, um zu verhindern, daß das Zerwürfniß nicht durch die Schuld des griechischen Cabinets unheilbar werde.«

## Bekanntmachungen.

### Rathskeller-Verpachtung.

Der mit Ablauf dieses Jahres pachtlos werdende hiesige Rathskeller, verbunden mit Gastwirthschaft, soll vom 1. Januar 1848 ab anderweit auf 6 Jahre

den 7. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Sessionszimmer auf dem Rathshause verpachtet werden. Vor Ertheilung des Zuschlags haben Pachtlustige sich über ihre Vermögensverhältnisse und sonstige Qualification zur Uebernahme dieser nicht unbedeutenden Pachtung durch Documente oder sonst genügend auszuweisen.

Die Pachtbedingungen können von jetzt ab bei uns eingesehen, gegen Erlegung der Copialien auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Schaffstedt, den 21. Mai 1847.

Der Magistrat.

### Obstverpachtung.

Auf

den 13. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr sollen die hiesigen bedeutenden Obstnutzungen an Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen und Hartobst in 6 verschiedenen großen Parzellen öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen im hiesigen Schützenhause versteigert werden.

Pachtlustige werden zu obigem Termine unter dem Bemerken eingeladen, daß die Hälfte der Pachtgelder sofort nach dem Termine vom Ersterer eingezahlt werden muß.

Mücheln, den 27. Mai 1847.

Der Magistrat.

Die Strumpffabrikant Lungkwich'schen Erben beabsichtigen, ihr in der Rannischen Straße sub Nr. 506 hier selbst dicht am Frankensplatz belegenes Haus, welches geräumige, bequeme und freundliche Wohngelege, Hof, mehrere Remisen, große Bodenkammern, trockene Keller u. s. w. enthält im guten baulichen Zustande sich befindet und auch durch seine günstige Lage in der Nähe der projectirten neuen Straße durch die Zwinger sich empfiehlt, im Wege des Meistgebots zu verkaufen.

Es ist zur Licitation ein Termin auf den 7. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr in meiner Expedition anberaumt, in welchem bei annehmliehen Geboten auch gleich der Zuschlag erfolgt.

Der Justiz-Commissar  
Gödecke.

10 Stück Hammel, 10 St. Mutter-  
schaafe u. 15 St. Lämmer sind als über-  
zählig zu verkaufen in Plößnitz beim  
Gutsbesitzer Baumgarten.

## COLONIA.

### Feuer- = Versicherungs- = Gesellschaft zu Köln.

Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft beehrt sich, anzuzeigen, daß der Auszug des Protokolls der General-Versammlung der Gesellschaft vom 29. v. M., enthaltend u. A. die Uebersicht der Resultate des verfloffenen Geschäfts-Jahres, bei ihm zur Mittheilung bereit liegt. Hier beschränkt derselbe sich auf die Notiz, daß das laufende Versicherungs-Kapital um 16½ Millionen Thaler, die Kapital- und Prämien-Reserven, zusammen um 116,000 Thaler sich vermehrt haben.

Formulare zu Versicherungs-Anträgen und Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen werden jederzeit mit Bereitwilligkeit ertheilt.

Wettin, den 29. Mai 1847.

Theodor Schreiber.

### Etablissemments-Anzeige.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich auf hiesigem Plage (in meinem Hause Domplatz Nr. 1030) ein

### Material- und Taback-Geschäft

begründet und solches mit dem heutigen Tage eröffnet habe.

In allen in ein derartiges Geschäft einschlagenden Artikeln habe ich mich so assortirt, daß ich hoffe, allen gerechten Anforderungen Genüge leisten zu können, und indem ich nun bitte, mich mit Vertrauen zu beehren, versichere ich gleichzeitig, daß es mein hauptsächlichstes Bestreben sein wird, mir dies zu erwerben und zu bewahren.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Halle a./S., den 1. Juni 1847.

Christian Kind.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner entlaufenen Frau, geb. Wilhelmine Kikrik aus Wettin, weder auf meinen Namen noch auf ihre Grundstücke etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung stehe.

Alsleben a. d. S., den 26. Mai 1847.

August Pfaffenberg.

Ein in einer Stadt 2 Meilen von Leipzig belegenes, zu allen Geschäften geeignetes, seither zu einem Material- u. Schnittgeschäft mit gutem Erfolg gebrauchtes Haus, mit Hofraum, Stall und Garten, soll veränderungshalber aus freier Hand, und nach Befinden mit dem darin befindlichen Material- und Schnittgeschäft verkauft werden. Hierauf Reflectirende erfahren das Nähere durch

Heinrich Zöpfel in Lützen.

Die Obstnutzungen der Königl. Landesschule Pforta sollen den 10. Juni Nachmittags 3 Uhr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Schulpforta, den 28. Mai 1847.

C. W. Jaeger.

Die diesjährigen Obst-Nutzungen des Ritterguts Gnölbzig sollen

Freitag den 4. Juni Morgens

10 Uhr

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf dem Rittergute meistbietend verpachtet werden.

Bei C. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben:

St. M. Henning: Geheim gehaltene  
**Fischkünste.**

Oder Anweisung, auf alle Arten Fische den Köder, die Witterung oder die Lockspeise zu machen, um sie in Reusen und Säcken, mit der Angel und dem Zeuggarne und mit den bloßen Händen zu fangen; ebenso auch die Witterung auf Krebse, sie in Reusen und Säcken, mit dem Ketscher und den Stecknetzen zu fangen, nebst manchem Wissenswürdigen für Fischliebhaber, Teichbesitzer und Fischer, die Besamung der Teiche mit Fischen und Krebsen und mehrere geheim gehaltene Künste betreffend.  
Dritte Auflage. 8. Geh.

Preis 10 Sgr.

### Die Angelfischerei,

nach allen ihren verschiedenen Betriebsweisen dargestellt. Nebst genauen Belehrungen über die Selbstverfertigung der Angelgeräthe, über den Köder und über das, was in Bezug auf den Fang der einzelnen bei uns vorkommenden Fische insbesondere zu beobachten ist. Von H. A. D. Werner.  
Mit 2 Tafeln Abbildungen. 8. Geh.

Preis 10 Sgr.

50 Lämmer verkauft v. Laër in Polleben.

### Tivoli.

Dienstag den 1. Juni. Mit Feuerwerk und Illumination: **Preciosa.**